

Autor: Thomas Ernst Wanger
Titel: „Wehrfähigkeit und Hausväterliche Gewalt als Vorwand gegen die politische Berechtigung der Frau. Frauenwahlrecht und Frauenstimmrecht unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein“
Dissertation 2002 zur Erlangung des Doktorgrades an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck.
Erstbegutachtet von: Dr., O. Univ.- Prof. Edith Saurer, Institut für Geschichte, Universität Wien
Zweitbegutachtet von: Mag., Dr., O. Univ.- Prof. Franz Mathis, Institut für Geschichte, Universität Innsbruck

Fragestellung:

Die politische Berechtigung wurde an die Wehrfähigkeit geknüpft, weshalb das Schwert als Stimmrechtsausweis galt. Die Wehrfähigkeit diente als Argument gegen die politische Berechtigung der Frau. Da der Wehrfähige in der Regel auch Hausvater war, wurde die politische Berechtigung auch an Hausbesitz geknüpft, was auch Hausbesitzerinnen (meist Witwen) politisch berechtigte. Zusammen mit der Wehrfähigkeit diente auch die hausväterliche Gewalt als Vorwand gegen die politische Berechtigung der Frau. Vorliegende Arbeit fragt nach den rechtlichen, politischen, formalen und äusseren Zusammenhängen, wie auch nach den faktischen, sozialen und inneren Zusammenhang dieser Vorwände gegen die politische Berechtigung der Frau.

Methode:

Ein von mir adaptierte „dendrochronologisches Überbrückungsverfahren“ (durch Überlappungen lässt sich die Jahrringchronologie schrittweise so weit in die Vergangenheit verlängern, als geeignetes Holz zur Verfügung steht) erlaubt eine gedankliche historische Entwicklungslinie, ist ähnlich einer pragmatischen Geschichtsauffassung nach einem inneren Zusammenhang, aber auch chronologisch geordnet. Die Dissertation wurde als Feministische Geschichtsschreibung begonnen, als Neue Männerforschung ausgearbeitet und als Gender Study abgeschlossen.

Ergebnisse:

Die rechte Hand am Schwert war mit jener Hand, mit welcher der Hausvater seine Gewalt in der Familie ausübte, ident (manus - munt). Der rechte Handschuh des Wehrfähigen und Hausvaters kann deshalb als Insignie der Wehrfähigkeit und der hausväterlichen Gewalt, mithin der männlichen Herrschaft überhaupt, angesehen werden. Die hausväterliche Gewalt diente in der politischen Diskussion ebenso wie die Wehrfähigkeit als Vorwand gegen die politische Berechtigung der Frau. Ab der frühen Neuzeit wurde den Hausbesitzerinnen ihr Wahlrecht streitig gemacht, was Parallelen zur 2. Hälfte des 19. Jh.s zulässt.

"Menschenrechte haben kein Geschlecht" (Hedwig Dohm, *1833; +1919), weshalb diese von Frauen eingefordert wurden und werden. Dennoch wurde das Frauenwahlrecht in der Schweiz erst 1971 eingeführt. Im Landsgemeinde – Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde das Frauenwahlrecht erst 1989 durch die allein stimmberechtigten Männer mit offenem Handmehr unter freiem Himmel angenommen. Dem Landsgemeinde - Kanton Appenzell Innerrhoden musste das Frauenwahlrecht gar 1990 durch Schweizerisches Bundesdiktat aufgezwungen werden. Im Fürstentum Liechtenstein wurde den Frauen 1984 das Wahlrecht gewährt. Bis in die 2. H. d. 20. Jh.s dienten so die Wehrfähigkeit und hausväterliche Gewalt als Vorwand gegen die politische Berechtigung der Frau.

Zusammenfassung:

A) WEHRFAEHIGKEIT

Der „männliche“ Waffenfetischismus: die Lanze und das Schwert

Am Beispiel der griechischen und römischen Antike wie auch der Germanen weise ich darauf hin, dass Männer Lanzen als ihre Kriegsgötter verehrten (Fetischismus) und diese durch eine Rationalisierung zum Attribut ihrer Götter wurden (z. B. Marslanze, Odinalanze). Eine solche Lanze wurde zum ersten Symbol männlicher Herrschaft und als dieses auch übertragbar. Schliesslich machten Christen daraus eine heilige Reliquie (Heilige Lanze), von der sich auch der (tirolerische) Herz-Jesu-Kult ableiten lässt. Neben der Lanze erlangten auch Schwerter kultische Bedeutung und Verwendung, was ich am Beispiel des Reichs- und Zeremonialschwerter des Herrschers (Wiener Weltliche Schatzkammer) sowie am Beispiel der heute noch an der schweizerischen Landsgemeinde verwendeten Zeremonialschwerter aufzeige.

Das Schwert als Stimmrechtsausweis

Schwerter dienten an der schweizerischen Landsgemeinde nicht nur der Legitimation der Volksversammlung und der Legitimation des Landammanns und Richters, sondern auch als Legitimation der politisch Berechtigten, somit als Stimmrechtsausweis bis in unsere Gegenwart, wie ich anhand der Beispiele Appenzell Innerrhoden bis heute und Appenzell Ausserrhoden (bis 1989) aufzeige.

Der Vorwand der Wehrfähigkeit als Argument gegen das Frauenstudium und die politische Berechtigung der Frau

Der Vorwand der Wehrfähigkeit spielte nicht nur in der Diskussion um das Frauenwahlrecht, sondern auch als Argument gegen das Frauenstudium an der Universität eine wichtige Rolle. Das den wehrfähigen Männern vorbehaltene Duell wurde im 19. und 20. Jh. den Emanzipationsbestrebungen der Frau entgegeng gehalten. Die Frage der Frauenwehrdienstpflicht wird von Männern immer dann aufgeworfen, wenn es an „Manneskraft“ (Zitat aus Miliz Information 2/89, 6) fehlt.

Die kämpfenden Frauen

Kämpfende Frauen begegnen uns von der Antike bis zur Gegenwart. Auch sie entlarven das Argument der Wehrfähigkeit als Vorwand gegen Frauenrechte.

Belege von kämpfenden Keltinnen und Germaninnen folgen Beispiele aus der Schweiz, die zeigen, dass kämpfende Frauen bis in das 19. Jh. nicht die Ausnahme, sondern die Regel waren. (An einer Stelle gehe ich auch auf kämpfende Tirolerinnen ein.) Schliesslich lassen sich auch kämpfende Frauen in Liechtenstein und in dessen unmittelbarer Umgebung in Vorarlberg und der Ostschweiz nachweisen. Als Söldnerinnen kämpften Frauen in Männerkleidern. Auf den historischen Wechsel von dieser Kleidung zur verbotenen Verkleidung und wieder zurück zur legitimen Kleidung im Militär, mache ich in einem eigenen Abschnitt aufmerksam.

Kämpfende Frauen sind von den Marketenderinnen zu unterscheiden. Das bittere Los der Marketenderinnen machte den Krieg zur „Lieblingsbeschäftigung“ von Männern.

Am Beispiel der Wehrfähigkeit von Frauen in der Französischen Revolution wird deutlich, wie die Revolutionären Republikanerinnen ihren politischen Anspruch durch weibliche Wehrfähigkeit untermauerten, vergleichbar mit Frauen, die heute in das Militär drängen um gleichen Rechten zum Durchbruch zu verhelfen. Das ist eine Rechnung die historisch bis dato nie aufging.

B) FRAUENRECHTE

Frauen an der schweizerischen Landsgemeinde

Frauen konnten als Haushaltsvorständinnen bis in die frühe Neuzeit an manchen Landsgemeinden teilnehmen; dies verdankten sie hausväterlichen Bestimmungen. Die politische Frauenbeteiligung an der Landsgemeinde 1516 von Schwyz liefert auch das erste Zeugnis einer politischen Rede an einer Landsgemeinde von einer Frau: einen Friedensappell.

Während in der 2. Hälfte des 19. Jh.s politische Frauenrechte oft mit einem Federstrich beseitigt wurden, war dies in der frühen Neuzeit nicht so leicht möglich, wie das Beispiel Saanen zeigt. Für alle mittelalterlichen Volksversammlungen des 13. bis 15. Jh. kann eine politische Frauenbeteiligung für Haushaltsvorständinnen angenommen werden.

Frühe Frauenrechte im Wallis und ihre möglichen Auswirkungen auf den Fastnachtsbrauch von Stans (CH)

Frühe Frauenrechte konnten sich auch im Fastnachtsbrauchtum niederschlagen und dort ihre Fortsetzung finden. In Stans lebten wahrscheinlich Frauenrechte aus dem alten Wallis solcherart weiter. Frauen gelang es 1525 (Terminus ante quem), in einen Männerfastnachtsbrauch einzudringen und ihn zu einer beinahe ernsthaften Angelegenheit zu machen. Sie konnten in einem eigenen Gericht Sittlichkeitsdelikte aburteilen, und zwar Straftaten, die ausserhalb der Fastnacht vom männlichen Gericht nicht geahndet wurden. Die Forderung nach einem Frauengericht wird seit dem 18. Jh. erhoben und ist heute noch nicht erfüllt. Ende des 17. oder Anfang des 18. Jh.s waren Männer von Stans nicht mehr bereit, dieses Frauenbrauchtum zu dulden. In der 2. Hälfte des 18. Jh.s mussten die Stanserinnen sogar mehrmals um ihr Recht kämpfen, nicht erst zum Tanz, sondern bereits zum Mahl von den Männern zur Fastnacht geladen zu werden.

Reaktionäre Männer in der 2. Hälfte des 19. Jh.s

Wie bis in die frühe Neuzeit, so sorgten auch noch im 19. Jh. einzelne hausväterliche Bestimmungen für die politische Berechtigung von Frauen. Und wie in der frühen Neuzeit wurde Frauen dieses Recht in der 2. Hälfte des 19. Jh.s wieder genommen. In der Schweiz verbot 1887 das bernische Gemeindegesetz den Frauen das Wahlrecht. In Österreich wurde 1888 das Wahlrecht zum niederösterreichischen Landtag für steuerzahlende Frauen abgeschafft. 1890 gründeten von der Eingemeindung Wiens betroffene Lehrerinnen die formelle Frauenstimmrechtsbewegung in Österreich. Für Liechtenstein gibt es bis dato noch keinen nachlesbaren Beleg dafür, dass sich ein Frauenprotest gebildet hätte, nachdem 1864 den weiblichen Haushaltsvorständen das Wahlrecht auf Gemeindeebene gestrichen worden war.

C) HAUSVAETERLICHE GEWALT

Die hausväterliche Gewalt als Vorwand gegen die politische Berechtigung der Frau

Frauen standen zeitlebens unter der Vormundschaft eines Mannes und hierarchisch auf der Stufe von Geisteskranken und Kindern. Kirchliches Eherecht sanktionierte die männliche Vormachtstellung, die bis 1918 dem Ehemann das Züchtigungsrecht zugestand (Corpus Juris Canonici). In den Wahlrechten des 19. Jh.s finden sich unzählige hausväterliche Bestimmungen. Auch bei der schweizerischen Landsgemeinde und in der liechtensteinischen Gemeindegesetzgebung finden sich hausväterliche Bestimmungen. Hausväterliche Gewalt hatte und hat oftmals auch mit väterlicher Gewalttätigkeit zu tun. Zuweilen sahen hiervon betroffene Frauen keinen anderen Ausweg, als ihre Ehemänner zu ermorden. Da im 19. Jh. das männliche Gericht in den USA keinen Grund für die Ermordung eines Mannes durch eine geschlagene Frau einsehen wollte, kam es meist zu einem Freispruch.

Der Geschichte der „Landsgemeinden“ in Liechtenstein, die ich anhand der Staatswerdung des Landes aufzeige, folgt ein Blick auf die - aufgrund ihrer Wehrfähigkeit - politisch berechtigten Männer des Landes vom 18. bis ins 19. Jh.

Vom frühen Frauenstudium in der Schweiz zum späten Frauenwahlrecht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

Das frühe Frauenstudium in der Schweiz, in der 2. Hälfte des 19. Jh.s, beleuchte ich am Beispiel der Universität Zürich. Parallelen werden zwischen dem Frauenstimmrechtskampf in in der Schweiz zu jenem in Liechtenstein deutlich. Den Frauenstimmrechtskampf in der Schweiz untersuchte ich unter besonderer Berücksichtigung von Art. 4 BV.: „Jeder Schweizer ist vor dem Gesetz gleich“. (Heute Art. 8 BV.: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“) Den Frauenstimmrechtskampf in Liechtenstein untersuchte ich mit besonderer Berücksichtigung der „Aktion Dornröschen" (1981 - 1984) und Art. 31 der Verfassung: „Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetz gleich“.

Väterliche Gewalt im Fürstentum Liechtenstein

Die väterliche Gewalt war in Liechtenstein bis 1993 rechtsgültig und in der Schweiz bis 1987. Schliesslich werden auch das neue liechtensteinische Eherecht, sowie die hausväterlichen Bestimmungen des ebenfalls seit 1993 gültigen neuen Hausgesetzes des Fürstlichen Hauses Liechtenstein beleuchtet.

D) Q U I N T E S S E N Z

Der Handschuh als Insignie der Wehrfähigkeit und der hausväterlichen Gewalt

Sowohl das römische „manus" als auch das germanische „munt" bedeuten Hand, gleichbedeutend mit Macht. Die rechte Hand des Hausvaters, welcher die hausväterliche Gewalt ausübte, war auch die Hand des Wehrfähigen am Griff der Waffe. Diese rechte Hand steckte seit dem Hochmittelalter in einem Fingerhandschuh, welcher sowohl im Recht und Brauchtum des Hausvaters als auch im Recht und Brauchtum des Wehrfähigen eine wichtige Rolle spielte. Die hausväterliche Gewalt und die Wehrfähigkeit waren/sind in derselben Hand des Mannes vereint, weshalb sich die Männerherrschaft sowohl auf die hausväterliche Gewalt als auch auf die Wehrfähigkeit begründet, beides Vorwände gegen die politische Berechtigung der Frau. Der Handschuh war zudem auch eine Insignie weltlicher und geistlicher Macht wie auch der Gerichtsbarkeit, weshalb ich den rechten Fingerhandschuh als Insignie der Männerherrschaft insgesamt ansehe.

Schlussfolgerung

Sowohl die Legitimationen der Männerdemokratie als auch diejenigen der männlichen Gerichtsbarkeit und des Herrschers waren auf Krieg, Frauenausschluss und Frauenunterdrückung begründet. Die hausväterliche Gewalt machte die Familie zur Keimzelle der Männerherrschaft und des kriegführenden Staates. Da der Wehrfähige in der Regel auch Hausvater war, wurden die Wehrfähigkeit und die hausväterliche Gewalt zum Vorwand gegen die politische Berechtigung der Frau. Die hausväterliche Gewalt, bzw. der Hausbesitz, konnte bis ins 19. Jh. mitunter auch Frauen (meist Witwen) politisch berechtigen. Als Symbol des Patriarchats (der Herrschaft der Hausväter und Wehrfähigen), wie auch der Männerherrschaft insgesamt, kann ab dem Hochmittelalter bis zumindest Anfang des 19. Jh.s der rechte Fingerhandschuh gelten, der im Recht und Brauchtum des Herrschers, Bischofs, Richters, Wehrfähigen und Hausvaters eine wichtige Rolle spielte. Sowohl die Wehrfähigkeit (Schweiz) als auch die hausväterliche Gewalt (Schweiz und Liechtenstein) blieben im Fürstentum Liechtenstein bis 1984 auf Landesebene und bis 1986 auf Gemeindeebene (Balzers, Triesen und Triesenberg), in der Schweiz auf Bundesebene bis 1971 und auf Kantons- und Gemeindeebene (Appenzell Innerrhoden) bis 1990 Vorwand gegen die politische Berechtigung der Frau.